

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z 5702 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 6. Januar 1979	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 78	Neufassung des Berlinförderungsgesetzes 610-6-5	1
2. 1. 79	Neufassung des Investitionszulagengesetzes 707-6	24
28. 12. 78	Sechste Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung 215-7-1	31
28. 12. 78	Vierte Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung) neu: 707-6-7; 707-6-6, 707-6-4, 707-6-3, 707-6-2	33
29. 12. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (2. ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr) 9241-23-1	34
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	42

Die Hervorhebung von Gliederungsnummern durch Fettdruck, mit dem auf Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1963 abgeschlossenen Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) hingewiesen wurde, entfällt künftig.

Bekanntmachung der Neufassung des Berlinförderungsgesetzes

Vom 22. Dezember 1978

Auf Grund des § 32 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) wird nachstehend der Wortlaut des Berlinförderungsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353),
2. den am 1. September 1976 in Kraft getretenen Artikel 6 Nr. 5 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034),
3. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641),

4. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
5. den am 15. Juli 1977 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213),
6. den am 9. November 1977 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) und
7. den am 1. November 1978 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes und anderer Gesetze vom 30. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1693).

Bonn, den 22. Dezember 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

**Gesetz
zur Förderung der Berliner Wirtschaft
(Berlinförderungsgesetz — BerlinFG)**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt I</p> <p>Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer §</p> <p>Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers 1</p> <p>Kürzungsanspruch für Innenumsätze 1 a</p> <p>Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers 2</p> <p>Beschränkung auf den Unternehmensbereich 3</p> <p>Ausnahmen, Einschränkungen 4</p> <p>Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer 5</p> <p>Herstellung in Berlin (West) 6</p> <p>Berliner Wertschöpfung 6 a</p> <p>Bemessungsgrundlage 7</p> <p>Ursprungsbescheinigung 8</p> <p>Versendungs- und Beförderungsnachweis 9</p> <p>Buchmäßiger Nachweis 10</p> <p>Verfahren bei der Kürzung 11</p> <p>Wegfall der Kürzungsansprüche 12</p> <p>Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West) 13</p> <p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag</p> <p>Sondervorschriften zur Anwendung des § 6 a des Einkommensteuergesetzes 13 a</p> <p>Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschafts- güter des Anlagevermögens 14</p> <p>Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser 14 a</p> <p>Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaß- nahmen bei Mehrfamilienhäusern 14 b</p> <p>Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zwei- familienhäuser und Eigentumswohnungen 15</p> <p>Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen 16</p> <p>Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen 17</p> <p>Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer 18</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III</p> <p style="text-align: center;">Investitionszulage §</p> <p>Investitionszulage für Investitionen in Berlin (West) 19</p> <p>Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Straf- gesetzbuches 20</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II</p> <p style="text-align: center;">Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen</p> <p style="text-align: center;">Artikel IV</p> <p style="text-align: center;">Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer</p> <p>Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 21</p> <p>Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern 22</p> <p>Einkünfte aus Berlin (West) 23</p> <p>Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen 24</p> <p>Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 25</p> <p>Ermäßigung der Lohnsteuer 26</p> <p>Ermittlung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften 27</p> <p style="text-align: center;">Artikel V</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen für Arbeitnehmer in Berlin (West)</p> <p>Vergünstigungen durch Zulagen 28</p> <p>Ergänzende Vorschriften 29</p> <p>Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften oder Abgabenordnung 29 a</p> <p style="text-align: center;">Artikel VI</p> <p style="text-align: center;">Ermächtigungsvorschriften 30</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>Anwendungsbereich 31</p> <p>Ermächtigung 32</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IV</p> <p>Berlin-Klausel 33</p>
--	---

Abschnitt I**Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer
und bei den Steuern vom Einkommen
und Ertrag,
Gewährung einer Investitionszulage****Artikel I****Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer****§ 1****Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers**

(1) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände geliefert, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer bei einer Werklieferung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes an einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des auf diese Gegenstände entfallenden Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein Berliner Unternehmer Werkleistungen für einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(4) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände vermietet oder verpachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für die Überlassung dieser Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für die Überlassung der Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn er die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne des Satzes 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.

(6) Hat ein Berliner Unternehmer für einen westdeutschen Unternehmer eine der folgenden sonstigen Leistungen ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 10 vom

Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen:

1. die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen außerhalb von Berlin (West) einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;
2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverarbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind;
3. die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen;
4. die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modedefotografien;
5. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbemittler und Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;
6. die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern, sofern diese zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen;
7. die Überlassung von Vorabdruck- und Nachdruckrechten sowie von Aufführungs-, Sende- und Verfilmungsrechten, auch zur auszugsweisen Verwertung, an den in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken;
8. die Auswertung und Überlassung von Informationen und Presseveröffentlichungen durch Zeitungsausschnittbüros.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung von 4,5 auf 5, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt oder die Werkleistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat; der Vomhundertsatz der Kürzung erhöht sich auf 6, wenn die Berliner Wertschöpfung im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat. Die erhöhte

Kürzung wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wert schöpfung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beizufügen.

(8) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

§ 1 a

Kürzungsanspruch für Innenumsätze

(1) Hat ein Unternehmer Gegenstände, die er in einer Betriebstätte in Berlin (West) hergestellt hat, zwecks gewerblicher Verwendung in eine westdeutsche Betriebstätte verbracht und ist ein Kürzungsanspruch nach § 1 nicht gegeben, so ist der Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des Verrechnungsentgelts (§ 7 Abs. 3) für die verbrachten Gegenstände zu kürzen. Die Lieferung der Gegenstände an Abnehmer im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nicht westdeutscher Unternehmer im Sinne des § 5 Abs. 2 sind, gilt nicht als gewerbliche Verwendung, es sei denn, daß die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte bearbeitet oder verarbeitet worden sind; die Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 1 sind belegmäßig und buchmäßig nachzuweisen.

§ 2

Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers

(1) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes als Teile verwendet, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(4) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände gemietet

oder gepachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung dieser Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung der Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn der Berliner Unternehmer die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne des Satzes 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.

(6) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer sonstige Leistungen der in § 1 Abs. 6 bezeichneten Art ausgeführt, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen.

(7) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

§ 3

Beschränkung auf den Unternehmensbereich

Die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 werden nur gewährt, wenn der Berliner Unternehmer die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens und für das Unternehmen des westdeutschen Unternehmers ausgeführt hat. § 5 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen, Einschränkungen

(1) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung, das Verbringen oder den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchtwaren;
3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren

- aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt 3 vom Hundert Wismut oder Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußzeugnissen;
 9. Quecksilber;
 10. NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Vor- und Rohmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch thermisches Raffinieren oder Legieren in Berlin (West) hergestellt worden sind;
 11. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, die nicht in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind;
 12. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren; ausgenommen sind
 - a) Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Tieren, die in Berlin (West) geschlachtet und in handelsübliche Teile zerlegt worden sind,
 - b) Fleisch, das in Berlin (West) durch vollständiges Entbeinen von Köpfen, Schweine-, Kälber- oder Schafhälften sowie von Rindervierteln gewonnen worden ist. Kotelettstränge, Köpfe von Schweinen, Eis- und Spitzbeine von Schweinehälften sowie Köpfe, Füße und Schwänze von Kälber- und Schafhälften brauchen nicht entbeint zu werden. Die Lieferungen und Innenumsätze dieser nicht entbeinten Gegenstände werden nicht begünstigt,
 - c) Fleisch aus in Berlin (West) zerlegten Tierkörpern in Einzelpackungen bis zu 1 000 g;
 13. a) gerösteter Kaffee (Nr. 09.01 A II des Zolltarifs), soweit nicht sämtliche zu seiner Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen Entziehen von Koffein und Reizstoffen) einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung (Einzelpackungen bis zu 500 g) in Berlin (West) ausgeführt werden,
 - b) Auszüge und Essenzen aus Kaffee (aus Nr. 21.02 A des Zolltarifs), soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen Entziehen von Koffein und Reizstoffen) in Berlin (West) ausgeführt werden;
 14. Zigaretten, Rauchtabak und Zigarren, soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen die Herstellung von gemischter Zigarreneinlage) einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung in Berlin (West) ausgeführt werden;
 15. Schrott, Alt- und Abfallmaterial einschließlich Bearbeitungsabfälle.
 - (2) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1, soweit nicht bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen, wird nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:
 1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
 2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, die in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind;
 3. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c bezeichnet sind.
 - (3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Kürzung nicht ausgeschlossen ist, ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt zu mindern bei
 1. Rohmassen und Kernpräparaten (Absatz 2 Nr. 1) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 7 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;
 2. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, um 20 vom Hundert, im übrigen um 30 vom Hundert;
 3. Trinkbranntweinen und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, (Absatz 2 Nr. 2)
 - a) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 18 vom Hundert, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, im übrigen um 28 vom Hundert,
 - b) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 59 vom Hundert;
 4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall (Absatz 2 Nr. 3) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 30 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert;
 5. geröstetem Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 60 vom Hundert. Das Entgelt oder Verrechnungsentgelt darf nach der Minde-

zung für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 höchstens 6,80 DM je Kilogramm, für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 höchstens 5,20 DM je Kilogramm betragen;

6. Auszügen und Essenzen aus Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 8,30 DM je Kilogramm, bei Gegenständen in flüssiger Form um 8,30 DM je Kilogramm Trockenmasse, sofern in der Bemessungsgrundlage die Kaffeesteuer enthalten ist;
7. Zigaretten für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 um 68 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 62 vom Hundert, sofern in der Bemessungsgrundlage die Tabaksteuer enthalten ist;
8. Rauchtakab für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 19 vom Hundert, sofern in der Bemessungsgrundlage die Tabaksteuer enthalten ist;
9. den der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 um die Entgelte, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden.

Die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts sind buchmäßig (§ 10) nachzuweisen. In den Fällen der Nummern 6 und 9 hat der Berliner Unternehmer in der Rechnung und Rechnungsdurchschrift auch den Betrag anzugeben, um den das Entgelt zu mindern ist.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 hinsichtlich bestimmter Gegenstände nicht anzuwenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz eines maßgeblichen Teils derjenigen westdeutschen Unternehmer erheblich gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

§ 5

Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer

(1) Berliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung in Berlin (West) hat, auch mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) belegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland hat.

(2) Westdeutscher Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebstätten;

2. eine im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Betriebstätte eines Berliner Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft mit einem anderen Berliner Unternehmer im eigenen Namen abgeschlossen hat;
3. eine im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat;
4. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine politische Partei im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, auch wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind.

§ 6

Herstellung in Berlin (West)

(1) Eine Herstellung in Berlin (West) liegt vor, wenn durch eine Bearbeitung oder Verarbeitung in Berlin (West) nach der Verkehrsauffassung ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entstanden ist, es sei denn, daß der Gegenstand in Berlin (West) nur geringfügig behandelt worden ist. Kennzeichen, Umpacken, Umfüllen, Sortieren, das Zusammenstellen von erworbenen Gegenständen zu Sachgesamtheiten und das Anbringen von Steuerzeichen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Weitere Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West) ist, daß der Gegenstand von einem Berliner Unternehmer bearbeitet oder verarbeitet worden ist, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat. Auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Gegenstände findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt für Werkleistungen entsprechend. Eine Werkleistung durch einen Berliner Unternehmer liegt auch dann vor, wenn dieser die Werkleistung ganz oder teilweise von einem anderen Berliner Unternehmer ausführen läßt.

(4) Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Berliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Berliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Tonnegative und Mischbänder von Synchronfassungen gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die technischen Leistungen ausschließlich in Berlin (West) durchgeführt worden sind.

§ 6 a

Berliner Wertschöpfung

(1) Als Berliner Wertschöpfung im Sinne des § 1 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 gilt der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Umsatz und dem wirtschaftlichen Materialeinsatz der in Berlin (West) belegenen Betriebstätten des Berliner Unternehmers. Als wirtschaftlicher Umsatz gilt die Leistung des Berliner Unternehmers aus der Herstellung von

Gegenständen und aus Werkleistungen in Berlin (West) auf der Grundlage von Verkaufspreisen ohne Umsatzsteuer. Als wirtschaftlicher Materialeinsatz gilt der dem wirtschaftlichen Umsatz zuzurechnende Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich in Anspruch genommener Werkleistungen auf der Grundlage von Anschaffungskosten. Die Tabaksteuer, die Branntweinsteuer und die Kaffeesteuer bleiben bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung außer Ansatz, soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.

(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Materialeinsatzes kann der Wert der Berliner Vorleistungen wie folgt berücksichtigt werden:

1. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Gegenstände enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) hergestellt hat, so können 60 vom Hundert des für diese Gegenstände angesetzten Wertes aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden. Satz 1 gilt nicht für die Gegenstände, für deren Lieferung, Verbringen oder Erwerb nach § 4 Abs. 1 Kürzungen nicht gewährt werden.
2. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Werkleistungen enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) ausgeführt hat, so kann der für diese Werkleistungen angesetzte Wert aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang des wirtschaftlichen Umsatzes und des wirtschaftlichen Materialeinsatzes näher bestimmen.

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht die Umsatzsteuer. § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist anzuwenden. Versteuert der Berliner Unternehmer seine Umsätze nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, so sind die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 vom Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Kürzung nach § 13.

(2) In den §§ 1 und 13 treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19, 20 des Umsatzsteuergesetzes) berechnet. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen. Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.

(3) Als Verrechnungsentgelt im Sinne des § 1 a Abs. 1 ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, um den in die westdeutsche Betriebsstätte verbrachten Gegenstand von einem fremden Unternehmer zu erhalten (Markt-

preis ohne Umsatzsteuer). Ist ein Verrechnungsentgelt in dieser Weise nicht zu ermitteln, so sind der Kürzung höchstens 115 vom Hundert der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften berechneten Herstellungskosten zugrunde zu legen.

§ 8

Ursprungsbescheinigung

(1) Der Nachweis, daß ein Gegenstand in Berlin (West) hergestellt oder eine Werkleistung in Berlin (West) ausgeführt worden ist, ist durch eine Ursprungsbescheinigung zu führen, die der Senator für Wirtschaft, Berlin, auf Antrag des Berliner Unternehmers ausstellt. Der Antrag ist unter Vorlage der Rechnungen oder Lieferscheine zu stellen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Voraussetzungen der Herstellung in Berlin (West) (§ 6) erfüllt sind. Die Ursprungsbescheinigung wird dem Antragsteller grundsätzlich in zwei Ausfertigungen erteilt, von denen eine Ausfertigung für den westdeutschen Unternehmer bestimmt ist. Der Senator für Wirtschaft, Berlin, kann Berliner Unternehmern auf Antrag gestatten, die Ursprungsbescheinigung selbst auszustellen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6.

(3) Der Senator für Wirtschaft, Berlin, bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Er ist ermächtigt, von den beteiligten Unternehmern Angaben und Unterlagen zur Ermittlung des Tatbestandes sowie über die Höhe der Berliner Wertschöpfung zu verlangen. Die Finanzämter können Auskunft erteilen.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 9

Versendungs- und Beförderungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 bis 3, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind, ist durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement oder deren Doppelstücke, oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs, eine Versandbestätigung des Lieferers oder eine Empfangsbestätigung der Betriebsstätte oder des Erwerbers oder Auftraggebers im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen. Aus dem sonstigen Beleg muß sich mindestens die handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung oder Beförderung und das Beförderungsmittel (z. B. Eisenbahn oder Lastkraftwagen) ergeben. Außerdem soll der Beleg die Versicherung des Ausstellers enthalten, daß die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachprüfbar sind.

(2) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 4 und 5 bezeichneten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.

(3) Das Finanzamt kann in begründeten Fällen auf Antrag zulassen, daß der Nachweis durch andere Belege geführt wird.

§ 10

Buchmäßiger Nachweis

(1) Die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein. Die Bücher sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen.

(2) In der Regel sollen aufgezeichnet werden

1. bei den Kürzungen nach § 1:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
- b) die Herstellung des Gegenstandes oder die Werkleistung in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- c) der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Berliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Berliner Unternehmer, wenn der Berliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat,
- d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 1 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- e) der Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Namen, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs und Anschrift,
- f) der Tag der Versendung oder der Beförderung des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die sonstigen Belege (§ 9 Abs. 1),
- g) die Zeit, während der die vermieteten oder verpachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind, unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers (§ 9 Abs. 2),
- h) in den Fällen des § 1 Abs. 7 die Berechnung der Berliner Wertschöpfung,
- i) in den Fällen des § 6 a Abs. 2 die Art der Berliner Vorleistung unter Hinweis auf die empfangene Rechnung und die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- j) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift,

k) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist;

2. bei der Kürzung nach § 1 a:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die in die westdeutsche Betriebsstätte verbracht worden sind,
- b) die Herstellung der Gegenstände in einer Betriebsstätte in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- c) der Tag, an dem die Gegenstände in der westdeutschen Betriebsstätte eingegangen sind,
- d) der Verwendungszweck,
- e) das Verrechnungsentgelt und die Art der Ermittlung,
- f) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Verrechnungsentgelt zu mindern ist;

3. bei den Kürzungen nach § 2:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die erworben oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
- b) der Lieferer oder der Leistende,
- c) der Ort der Herstellung oder der Werkleistung unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 2 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- e) der Tag des Empfangs der Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Hinweis auf den Frachtbrief oder andere Belege,
- f) die Zeit, während der die gemieteten oder gepachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind,
- g) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die empfangene Rechnung,
- h) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist.

(3) Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 11

Verfahren bei der Kürzung

(1) Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Besteuerungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen. § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) Werden Entgelte oder Verrechnungsentgelte gemindert, so sind Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 insoweit zurückzuzahlen, als diese auf die

Entgeltminderung entfallen. Der zurückzuzahlende Betrag ist der Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Besteuerungszeitraum) hinzuzurechnen, in dem die Entgelte gemindert werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn vereinbarte Entgelte uneinbringlich geworden sind. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, kann der Unternehmer die Kürzung der Umsatzsteuer erneut vornehmen.

§ 12

Wegfall der Kürzungsansprüche

Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen oder Erwerb Anspruch auf die Kürzungen nach § 1 a oder § 2 besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß die Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterlegen haben, so darf die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden. Liefert der westdeutsche Unternehmer die Gegenstände an den Berliner Lieferer zurück, so darf auch die Kürzung nach § 1 nicht vorgenommen werden. Ist die Kürzung bereits vorgenommen worden, so ist der Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 13

Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West)

(1) Unternehmer, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 21 der Abgabenordnung) und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes) im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind unbeschadet der Kürzungen nach den §§ 1, 1 a und 2 berechtigt, die Umsatzsteuer, die sie für einen Voranmeldungszeitraum (Besteuerungszeitraum) schulden, um 4 vom Hundert des Entgelts für ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr. § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) Sind im Gesamtumsatz sowohl Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler als auch andere Umsätze enthalten, so kann hinsichtlich der erstgenannten Umsätze die Kürzung bis zur Höhe von 1 200 Deutsche Mark vorgenommen werden. Ergibt sich bei diesen Umsätzen ein niedrigerer Kürzungsbetrag als 1 200 Deutsche Mark, so kann der nicht verbrauchte Rest des Kürzungsbetrages von 1 200 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 720 Deutsche Mark von der für die anderen Umsätze geschuldeten Umsatzsteuer abgesetzt werden.

(3) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 200 000

Deutsche Mark übersteigt, können von ihrer Umsatzsteuer einen Betrag absetzen, dessen Höhe wie folgt zu berechnen ist:

Der Betrag, der bei Nichtberücksichtigung der Umsatzgrenze von 200 000 Deutsche Mark absetzbar wäre, wird um 4 vom Hundert des Betrages gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 200 000 Deutsche Mark.

Artikel II

Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 13 a

Sondervorschriften zur Anwendung des § 6 a des Einkommensteuergesetzes

Bei der Berechnung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung ist abweichend von § 6 a Abs. 3 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes ein Rechnungszinsfuß von mindestens 3,5 vom Hundert anzuwenden, wenn der Pensionsberechtigte

1. bei einer Pensionsrückstellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten in dem betreffenden Wirtschaftsjahr,
2. bei einer Pensionsrückstellung nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanswartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalles in dem letzten Wirtschaftsjahr vor der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Eintritt des Versorgungsfalles

mindestens 8 Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte beschäftigt war.

§ 14

Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

(1) Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte gehören und bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den 4 folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern in gleichen Jahresbeträgen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleiben;
2. für in Berlin (West) belegene unbewegliche Wirtschaftsgüter, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn sie
 - a) im eigenen gewerblichen Betrieb mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar
 - aa) der Fertigung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder der Erzeugung von Energie oder Wärme oder
 - bb) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
 - cc) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
 - dd) der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes oder
 - ee) der Geschäftsführung oder Verwaltung oder der Lagerung von Vorräten im Zusammenhang mit den in den Doppelbuchstaben aa bis dd bezeichneten Tätigkeiten
 - oder
 - b) vom Steuerpflichtigen errichtet worden sind und mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung zu mehr als 80 vom Hundert Angehörigen des eigenen gewerblichen Betriebs zu Wohnzwecken

dienen. Bei Schiffen ist die Vorschrift des Satzes 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitraums von 3 Jahren ein Zeitraum vom 8 Jahren tritt; im Falle der Anschaffung eines Schiffs ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden

1. für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Teile des Gebäudes mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllen, und
2. für andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an in Berlin (West) belegenen Gebäuden, wenn die Gebäude mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen.

Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesen Fällen nach den Herstellungskosten, die für den

Ausbau, für die Erweiterung oder für die anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, entsprechend anzuwenden.

(4) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch für nachträgliche Herstellungskosten in Anspruch genommen werden, die für Modernisierungsmaßnahmen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden aufgewendet werden, wenn die Gebäude in einem Betrieb des Hotel- oder Gaststättengewerbes mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten überwiegend der Beherbergung dienen. Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind Baumaßnahmen, durch die folgende Anlagen und Einrichtungen geschaffen oder umgestaltet werden:

1. Umbau bzw. Einbau nichttragender Trennwände,
2. Kochräume mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank; Kühlräume,
3. neuzeitliche sanitäre Anlagen, auch je Zimmer (einschließlich Fertigbauweise),
4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche sowie ein Waschbecken, auch je Zimmer,
5. Fernseh- und Rundfunkantennenanlagen,
6. Leitungen und Anschlüsse für Elektrizität, Gas und Wasser,
7. Heizungs-, Warmwasser-, Klima- und Lüftungsanlagen (Be- und Entlüftung),
8. Fahrstuhlanlagen,
9. Anschlüsse an die Kanalisation und die Wasserversorgung (Be- und Entwässerung),
10. Umbau bzw. Einbau von Fenstern und Türen,
11. Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- und Lärmschutzes vorgenommen werden,
12. Telefon- und Sprechanlagen sowie Notstromanlagen und Feuerschutzanlagen,
13. Müllschlucker.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Modernisierungsmaßnahmen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, entsprechend anzuwenden.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(6) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

(7) Auf Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen worden ist und die vor dem 1. Januar 1975 fertiggestellt werden, sind die Vorschriften des § 14 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1964 (BGBl. I S. 674) weiter anzuwenden.

§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser

(1) Bei in Berlin (West) hergestellten Gebäuden, die mehr als zwei Wohnungen enthalten (Mehrfamilienhäuser) und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen. § 7 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder erweiterten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) § 7 b Abs. 3 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(4) Werden Mehrfamilienhäuser, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, oder Ausbauten oder Erweiterungen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen, in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet, kann der Bauherr an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind

1. bei Mehrfamilienhäusern die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen,

2. bei Ausbauten und Erweiterungen die Vorschriften des § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

Werden die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 für Ausbauten und Erweiterungen in Anspruch genommen, ist Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 können bereits für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(7) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 14 b

Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern kann der Steuerpflichtige neben den Absetzungen für Abnutzung für das Gebäude von den Herstellungskosten, die er für Modernisierungsmaßnahmen aufgewendet hat, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Beendigung der Modernisierungsarbeiten und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Beendigung der Modernisierungsarbeiten folgenden Jahr an, ist der Restwert in 5 gleichen Jahresbeträgen abzusetzen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Mehrfamilienhaus

- a) vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden ist und
- b) bis zum Ablauf von mindestens 3 Jahren nach Beendigung der Modernisierungsarbeiten zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient und

2. der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, nachweist, daß das zu modernisierende Mehrfamilienhaus nach Art der Nutzung der Festsetzung eines Bebauungsplans nicht widerspricht und die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebiets sowie den Zielsetzungen neuerzeitlichen Städtebaus hinsichtlich Erschließung und Auflockerung entspricht.

§ 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind Einbauten, durch die folgende Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden:

1. Wohnungsabschluß mit oder ohne Vorraum in der Wohnung,

2. Kochraum mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank,
3. neuzeitliche sanitäre Anlagen,
4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche je Wohnung sowie Waschbecken,
5. Anschlußmöglichkeit für Ofen oder gleichwertiges Heizgerät,
6. elektrische Brennstellenanschlüsse und Steckdosen,
7. Heizungs- und Warmwasseranlagen,
8. Fahrstuhl Anlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen,
9. Anschlüsse an die Kanalisation und an die Wasserversorgung,
10. Umbau von Fenstern und Türen,
11. Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden.

(4) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 15

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ist § 7 b Abs. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der Steuerpflichtige im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen kann,
2. in § 7 b Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes an die Stelle des 1. Januar 1964 der 1. Januar 1977 tritt,
3. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erhöhte Absetzungen außer Betracht bleiben, die der Steuerpflichtige auf Grund von Vorschriften in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, und
4. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes die für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und das folgende Jahr zulässigen erhöhten Absetzungen von jeweils bis zu 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur beim Erstobjekt oder nur beim Folgeobjekt in Anspruch genommen werden können und daß in den Fällen des § 7 b Abs. 5 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes beim Folgeobjekt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung oder Anschaffung

das Jahr tritt, in dem für das Folgeobjekt der Begünstigungszeitraum beginnt.

§ 7 b Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) Werden Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt, kann der Bauherr an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. § 7 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß

1. die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes gleichsteht,
2. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 entsprechend gilt und
3. bei der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 die Vorschriften des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung finden.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn

1. das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1977 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist,
2. die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden sind und
3. die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäude teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.

Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswoh-

nung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 innerhalb von 3 Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person (Ersterwerber) oder nach einem Zwischenerwerb auf eine natürliche Person (Zweiterwerber) über, gilt Absatz 2 entsprechend für den Ersterwerber oder den Zweiterwerber, wenn

1. im Falle des Ersterwerbs
der Bauherr,
2. im Falle des Zweiterwerbs
der Bauherr und der Zwischenerwerber

für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen nicht geltend gemacht haben. Für den Ersterwerber und den Zweiterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung.

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 findet § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung auf in Berlin (West) belegene Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die ein Steuerpflichtiger im Sinne des Einkommensteuergesetzes anschafft oder herstellt, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, im Zusammenhang mit der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit in Berlin (West) zugezogen ist und die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. Die Anschaffung oder Herstellung muß innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit oder der selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit erfolgen. Satz 1 gilt nur für Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung selbst bewohnt.

(6) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 16

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft — Deutsche Industriebank unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 12 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden,

2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens 8 Jahren haben und frühestens am Ende des vierten Jahres an jährlich mit höchstens einem Fünftel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sind und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist unschädlich.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft — Deutsche Industriebank haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Der Herstellung eines Gebäudes in Berlin (West) steht der Umbau, die Erweiterung, die Modernisierung oder die Instandsetzung eines Gebäudes in Berlin (West) gleich. Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft — Deutsche Industriebank haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft — Deutsche Industriebank den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehnsgeber und der Darlehnsnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Niederlassung Berlin der Industriebank Aktiengesellschaft — Deutsche Industriebank damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehensvertrags überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 17 50 vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigung ergeben würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

§ 17

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens 5,5 vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren zur Förderung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen

1. höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehensvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen oder
2. mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zu tilgen sind; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig.

Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen an einen Bauherrn gegeben werden und von diesem unverzüglich und unmittelbar

1. in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder

§ 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz),

2. in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

verwendet werden. Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von 10 Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch ungeschädlich.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin oder der Berliner Pfandbrief-Bank gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und die Berliner Pfandbrief-Bank haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und die Berliner Pfandbrief-Bank haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und die Berliner Pfandbrief-Bank den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen.

(6) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 16 50 vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(7) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 18

Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 16 und 17 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a und Abs. 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III
Investitionszulage

§ 19

**Investitionszulage für Investitionen
in Berlin (West)**

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebstätte) haben, können für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage erhalten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten, Erweiterungen oder andere nachträgliche Herstellungsarbeiten vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt

1. 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter und
2. 12,5 vom Hundert der Herstellungskosten der im Kalenderjahr hergestellten abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter und der im Kalenderjahr beendeten Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern.

Sie erhöht sich

1. für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) in einem Betrieb (einer Betriebstätte)
 - aa) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen,
 - bb) der Energiewirtschaft einschließlich Fernheizwerke unmittelbar oder mittelbar der Erzeugung von Energie oder Wärme dienen,

auf 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
 - b) ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese den Betrag von 500 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, und auf 30 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
2. a) für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfüllen,

b) aa) für Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung,

bb) für andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn die unbeweglichen Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten

die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfüllen,

auf 20 vom Hundert der Herstellungskosten.

Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebstätte) in Berlin (West) gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebstätte) verbleiben; bei Schiffen tritt an die Stelle des Zeitraums von 3 Jahren ein Zeitraum von 8 Jahren. Für Personenkraftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie im eigenen gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Für abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wird die Investitionszulage nur gewährt, wenn

1. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter in Berlin (West) errichtet werden und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen,
2. a) die Ausbauten oder Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung,
- b) die anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an in Berlin (West) belegenen unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden und diese Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten

die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder Abs. 4 erfüllen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstel-

lungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(5) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche oder gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(6) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen.

(7) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(8) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens 3 Jahre — bei Schiffen nicht mindestens 8 Jahre — seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte in Berlin (West) verblieben sind. Das gleiche gilt, soweit bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungs-

arbeiten die nach Absatz 2 Satz 4 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Der Anspruch auf die erhöhte Investitionszulage nach Absatz 1 Satz 4 erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit bei Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach dieser Vorschrift erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; in diesen Fällen bleibt der Anspruch auf die Investitionszulage nach Absatz 1 Satz 3 unberührt, soweit bei den Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach Absatz 2 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(9) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 8 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(10) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehende Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 20

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

Abschnitt II

Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen

Artikel IV

Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer

§ 21

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

- (1) Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen, die
1. ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Veranlagungszeitraums haben oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründen oder
 2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und dort veranlagt werden oder

3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,

ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 30 vom Hundert. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. Die Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, ist durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 abgegolten, soweit sie diese nicht übersteigt. Zulagen zum Arbeitslohn, von dem die Lohnsteuer nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben worden ist, bleiben außer Betracht.

(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 die tarifliche Körperschaftsteuer (§ 23 Abs. 1 bis 6 und § 26 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 22,5 vom Hundert. Die tarifliche Körperschaftsteuer ermäßigt sich um 10 vom Hundert für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit die Einkünfte Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 30 vom Hundert oder vorbehaltlich des Satzes 2 die tarifliche Körperschaftsteuer um 22,5 vom Hundert, soweit sie nach § 23 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebstätten entfällt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den in Berlin (West) unterhaltenen Betriebstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebstätten mehrerer Gewerbebetriebe in Berlin (West), so werden die Ermäßigungen nur insoweit gewährt, als in den Betriebstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.

§ 22

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21

Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Einkünfte aus Berlin (West)

Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 21 sind

1. Einkünfte aus in Berlin (West) betriebener Land- und Forstwirtschaft;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in einer Betriebstätte in Berlin (West) erzielt worden sind. Hat ein Gewerbebetrieb Betriebstätten (Teile von Betriebstätten) in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Gewinn der Betriebstätten in Berlin (West) der Teil des Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebstätten in Berlin (West) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu der Summe der Arbeitslöhne stehen, die an die bei allen Betriebstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Für den Begriff der Arbeitslöhne sind die Vorschriften des § 31 des Gewerbesteuergesetzes maßgebend. Liegen Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes vor, so tritt insoweit an die Stelle der Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Werte des anteiligen Betriebsvermögens, die für die Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt werden;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, soweit sie aus einer in Berlin (West) ausgeübten Tätigkeit erzielt worden sind;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Arbeitslohn
 - a) für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird. Wird im Rahmen einer solchen Beschäftigung Arbeitslohn für eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) bezogen, so liegen Einkünfte in diesem Sinne dann vor, wenn die Arbeitnehmer ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hat. Eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) ist jeweils höchstens für die Dauer von 12 Monaten anzunehmen, wenn sich die Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, außerhalb von Berlin (West) aufhalten. Zum Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen

tigen Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Bezüge und Vorteile, die nachträglich für Zeiten gewährt werden, in denen eine Beschäftigung in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis vorgelegen hat, oder die gleichzeitig mit einem anderen Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse bezogen werden,

- b) vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe a letzter Satz als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt;

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- a) im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist,
- aa) daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat oder
- bb) daß es sich um Zinsen auf Einlagen einschließlich Darlehen bei einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte eines Kreditinstituts handelt,
- b) im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kapitalvermögen durch Grundbesitz in Berlin (West), durch Rechte in Berlin (West), die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister in Berlin (West) eingetragen sind, gesichert ist;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachbegriffe, gewerblichen Erfahrungen oder Gerechtigkeiten in Berlin (West) belegen oder in ein öffentliches Buch oder Register in Berlin (West) eingetragen sind oder in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwertet werden;

7. Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

§ 24

Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen

(1) In den Fällen der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes sind für die Ermittlung der in Betriebstätten in Berlin (West) erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 Nr. 2) Organgesellschaften als Betriebstätten des Organträgers anzusehen.

(2) Bestehen bei einem Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, Verbindungen organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, so kann das Finanzamt für die Zwecke der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer den Gewinn aus Gewerbebetrieb dieses Unternehmens abweichend von dem bei der Veranlagung zugrunde gelegten Gewinn ansetzen.

Maßgebend ist der Gewinn, der sich nach den Verhältnissen des Unternehmens ohne die bezeichneten Verbindungen ergeben hätte.

§ 25

Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Sind in dem Einkommen nur Einkünfte aus Berlin (West) enthalten oder beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung vorbehaltlich des Absatzes 3 in vollem Umfang gewährt.

(2) Sind in dem Einkommen neben den Einkünften aus Berlin (West) noch andere Einkünfte enthalten, so ist die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Berechnung der Ermäßigung

1. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 im Verhältnis der Summe aller Einkünfte aus Berlin (West) — § 23 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
2. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 22 im Verhältnis der nach dieser Vorschrift für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
3. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 3 im Verhältnis der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus Berlin (West) — § 23 Nr. 2 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte

aufzuteilen. Beträgt die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht zu berücksichtigenden Einkünfte nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung vorbehaltlich des Absatzes 3 in vollem Umfang gewährt.

(3) Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so wird die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Ermäßigung nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 übersteigt. Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) nur zum Teil aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so ist die Ermäßigung im Verhältnis der letztgenannten Einkünfte in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 zum Gesamtbetrag der Einkünfte und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 zur Summe der Einkünfte aus Berlin (West) aufzuteilen. Die Ermäßigung, die hiernach auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, wird nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 übersteigt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Einkünfte, bei denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, im Fall des Absatzes 2 unberücksichtigt bleiben, Freibeträge, Verlustabzüge, nicht entnommene Gewinne, abzuziehende ausländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer von den

Einkünften abgezogen werden, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen oder auf die sie sich beziehen, nachzuversteuernde Mehrentnahmen diesen hinzugerechnet werden. Desgleichen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß in den Fällen der §§ 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes die außerordentlichen Einkünfte und die darauf entfallende Einkommensteuer von der Aufteilung nach Absatz 2 ausgenommen oder für die Berechnung der Ermäßigung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gesondert berücksichtigt werden.

§ 26

Ermäßigung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer, die auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b entfällt, ermäßigt sich um 30 vom Hundert bei Arbeitnehmern, die

- a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Kalenderjahrs haben oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründen oder
- b) bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Kalenderjahrs einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort überwiegend aufhalten oder
- c) — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben.

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen erfüllt.

(2) Wird für die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist die nach den § 42 Abs. 4, § 42 a Abs. 2 oder § 42 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Jahreslohnsteuer für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b entfällt.

(3) Beziehen Arbeitnehmer neben Einkünften aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so gelten für die Berechnung der Ermäßigung die Vorschriften des § 25 Abs. 2 entsprechend.

§ 27

**Ermittlung der Teilbeträge
des verwendbaren Eigenkapitals
unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften**

Hat sich die Körperschaftsteuer für Einkünfte aus Berlin (West) nach § 21 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 ermäßigt, gelten diese Einkünfte für die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals in Höhe des Ermäßigungsbetrags als nicht mit Körperschaftsteuer belastete Vermögensmehrungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes. Um denselben Betrag gilt die Körperschaftsteuer, der die ermäßigt besteuerten Einkünfte unterlegen haben, als erhöht. Im übrigen gelten die Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes.

Artikel V

**Vergünstigung für Arbeitnehmer
in Berlin (West)**

§ 28

Vergünstigung durch Zulagen

(1) Arbeitnehmer, denen Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zufließt (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 21, 22 und 26 eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Das gilt auch, solange bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses der Arbeitslohn fortgezahlt wird. Wird bei einer Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung der Arbeitslohn nicht oder nicht mehr fortgezahlt, so werden Zulagen je Kalendertag weitergewährt, solange

1. der Arbeitnehmer nachweislich erkrankt ist oder
2. Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
3. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. Übergangsgeld nach den §§ 16 bis 16 f des Bundesversorgungsgesetzes,
5. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,
6. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung,
7. Übergangsgeld während der Durchführung medizinischer und berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
8. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung oder Übergangsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
9. Übergangsgeld während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 a des Bundesversorgungsgesetzes,
10. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz

bezogen wird, höchstens aber für die Dauer von 78 Wochen. Die Zulage wird auch Arbeitnehmern gewährt, die Konkursausfallgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen; dabei sind die Zeiten zu berücksichtigen, für die der Arbeitnehmer noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat, die seinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen. Das gilt nicht, soweit für diese Zeiten bereits Zulagen gewährt worden sind. Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 der aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a) des Lohnabrechnungszeitraums,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums, der der Unterbrechung oder Einschränkung vorhergeht; hat das Dienstverhältnis erst im laufenden Lohnabrechnungszeitraum begonnen, so ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag umgerechnete Arbeitslohn, der bei der für den Arbeitnehmer maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den Lohnabrechnungszeitraum ohne die Unterbrechung oder Einschränkung zu zahlen wäre. Arbeitslohn, der während der Unterbrechung oder Einschränkung zufließt, bleibt außer Betracht,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in Berlin (West) (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), das den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründet (§§ 141 b, 141 c des Arbeitsförderungsgesetzes).

Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach den §§ 40 und 40 b des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist bei monatlicher Lohnabrechnung auf einen durch 10, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch 2,5 und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden; bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem mit der Zahl der Arbeitstage vervielfachten Tagesarbeitslohn, der auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden ist. Zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 3 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag und für die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 auf einen durch 10 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das auf seiner Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Der Kinderzuschlag beträgt 22 Deutsche Mark monatlich, 5 Deutsche Mark wöchentlich oder eine Deutsche Mark täglich für jedes Kind. Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2).

(5) Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen; dabei ist der Zuschlag für ein Kind des Arbeitnehmers (Absatz 4) nur zu berücksichtigen, wenn das Kind auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitnehmers für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Wird der Steuerabzug nach der Steuerklasse IV durchgeführt, ermäßigen sich die in Absatz 4 genannten Beträge des Kinderzuschlags auf die Hälfte. Der Arbeitgeber hat die Zulagen

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

auszuzahlen. In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen sind der Arbeitslohn und die Zulagen getrennt auszuweisen. Der Arbeitgeber hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 5), die vom Finanzamt ersetzten Beträge (Satz 6) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(6) Der Zuschlag für ein Kind des Arbeitnehmers (Absatz 4), das bei der Errechnung der Zulage durch den Arbeitgeber nicht zu berücksichtigen ist (Absatz 5), wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs durch das Finanzamt errechnet und ausgezahlt; der Antrag ist vorbehaltlich des § 29 Abs. 2 Satz 2 an das Finanzamt zu richten, das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitnehmers zuständig ist. Der Kinderzuschlag ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für die Eintragung des Kindes auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitnehmers vorgelegen haben.

(7) Die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 ist von dem zuständigen Arbeitsamt zu errechnen und zusammen mit dem Konkursausfallgeld auszuzahlen; sie ist den Arbeitnehmern gegenüber gesondert auszuweisen. Die ausgezahlten Zulagen werden dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.

(8) Hat das Arbeitsamt den Konkursverwalter mit der Errechnung und Auszahlung des Konkursausfallgeldes beauftragt (§ 141 i des Arbeitsförderungsgesetzes), so hat der Konkursverwalter auch die Zulage zu errechnen und auszuzahlen. Die Mittel für die Auszahlung werden vom Arbeitsamt dem Kon-

kursverwalter zur Verfügung gestellt und dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, ersetzt.

(9) Soweit die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Leistungen nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, hat der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Zulagenanspruch nach Absatz 1 Satz 3 gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Belegen über den Bezug einer der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Leistungen zu erbringen. Der Arbeitgeber hat die Art der Leistung und den Zeitraum, für den sie gezahlt worden ist, im Lohnkonto zu vermerken.

(10) Der Anspruch auf die Zulage ist nicht übertragbar.

§ 29

Ergänzende Vorschriften

(1) Auf die Zulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat oder in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 abzuführen hätte, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Das gilt auch in den Fällen, in denen neben der Festsetzung der Zulage von 8 vom Hundert die Gewährung eines Kinderzuschlags beantragt wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 5 Satz 3 ausbezahlt ist, in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 bis zum Ablauf von 2 Monaten nach der Auszahlung des Konkursausfallgeldes, zu stellen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.

(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers oder in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 auf Anfrage des Arbeitsamts oder des Konkursverwalters Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(5) Der Arbeitgeber hat die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gezahlten Zulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen voneinander getrennt einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel

sind nur die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 besonders zu bescheinigen.

(6) Beträge, die beim Finanzamt auf Grund eines mit der Zahlung der Zulagen zusammenhängenden Tatbestandes, insbesondere auf Grund einer Rückforderung von Zulagen vom Arbeitnehmer oder einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers im Rahmen seiner Haftung, eingehen, erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 29 a

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Zulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und des § 384 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

Artikel VI

Ermächtigungsvorschriften

§ 30

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Abschnitts Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und bei der Gewährung der Zulagen, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist, und zwar
 - a) über die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
 - b) über die Ermittlung und Abgrenzung der Einkünfte aus Berlin (West) einschließlich der darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über das Verfahren bei der Gewährung von Zulagen,
 - b) über die Ersetzung von Zulagen an Arbeitgeber, wenn die Summe der Zulagen den Betrag übersteigt, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist; dabei kann auch eine Verrechnung mit anderen Abgaben oder Beiträgen des Arbeitgebers zugelassen werden. Die verrechneten Beträge sind vom Finanzamt wie Minderungen der Lohnsteuereinnahmen zu behandeln;

3. die in § 25 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach den §§ 21, 22 und 26 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und der Jahreslohnsteuertabelle abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen. Bei der Aufstellung der abgeleiteten Tabellen sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Ausgangstabellen. Für die Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen sind die für die allgemeinen Lohnsteuertabellen maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der Zulagen nach § 28 bei monatlicher, wöchentlicher und täglicher Lohnabrechnung Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen.

Abschnitt III Schlußvorschriften

§ 31

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1977 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1977 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1977 enden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.

(2) Die §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden. § 4 Abs. 3 Nr. 3, 5, 7 und 8 ist erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1978 ausgeführt werden.

(3) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 13 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) weiter anzuwenden.

(4) § 14 ist vorbehaltlich des Absatzes 5 erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1977 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten, Erweiterungen und an-

dere nachträgliche Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1977 beendet werden. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder hergestellt werden und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1979 gestellt worden ist oder gestellt wird, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 oder nach § 14 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(5) § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 sind hinsichtlich des Zeitraums von 8 Jahren erstmals auf Schiffe anzuwenden, die nach dem 15. Mai 1973 angeschafft oder hergestellt worden sind. Das gilt nicht für Schiffe, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 16. Mai 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 16. Mai 1973 begonnen hat.

(6) § 14 a ist erstmals auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist. Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist. Bei Mehrfamilienhäusern sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 a oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(7) § 14 b ist erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 fertiggestellt worden sind.

(8) § 15 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen anzuwenden bei denen

1. im Fall der Herstellung

der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist,

2. im Fall der Anschaffung

diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Zubauten,

Ausbauten und Umbauten an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

1. im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist,
2. im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs
die Anschaffung auf einem vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist oder bei denen im Erwerbsfall die Anschaffung auf einem nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 15 oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will.

(9) § 19 ist vorbehaltlich der Absätze 5 und 10 erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1977 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1977 beendet werden. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder hergestellt werden und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1979 gestellt worden ist oder gestellt wird, hat der Steuerpflichtige

ein Wahlrecht, ob er die Investitionszulage nach § 19 oder nach § 19 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353), geändert durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Anspruch nehmen will.

(10) § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Anträge anzuwenden, für die die Antragsfrist nach dem 31. Dezember 1978 endet.

(11) § 21 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 27 sind auf Antrag erstmals für den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden. Der Antrag kann für die §§ 21 und 27 nur einheitlich gestellt werden.

§ 32

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Abschnitt IV

Berlin-Klausel

§ 33

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bekanntmachung der Neufassung des Investitionszulagengesetzes

Vom 2. Januar 1979

Auf Grund des § 6 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) wird nachstehend der Wortlaut des Investitionszulagengesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Investitionszulagengesetzes vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669),
2. den am 1. November 1978 in Kraft getretenen Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1693),
3. den am 30. Dezember 1978 in Kraft getretenen Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2062).

Bonn, den 2. Januar 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Investitionszulagengesetz (InvZulG)

§ 1

Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebsstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 vom Hundert,
2. bei Investitionen in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 vom Hundert

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunkttort eines förderungsbedürftigen Gebiets eine Betriebsstätte errichtet oder erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
- b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebsstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hat, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunkttort im Rahmenplan ausgewiesen war oder
- c) im Zonenrandgebiet eine Betriebsstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird,
2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs durchgeführt wird, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dient und die sich in einem durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmten Fremdenverkehrsgebiet befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt,
3. in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,
4. bei der Erweiterung einer Betriebsstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebsstätte die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetrieben im Sinne der Nummer 2 wird auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert als ausreichend angesehen,

5. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,
6. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen 3 Kalenderjahren nicht übersteigen,
7. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
8. nicht zu besorgen ist, daß
 - a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
 - b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 3, 5 und 8 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbaugesamt Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlen-

bergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1743), und

3. Gebiete,

- a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
- b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, und 7,5 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als 66 $\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen; dienen die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile nicht zu mehr als 66 $\frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung, so werden die Herstellungskosten zur Hälfte bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt,
3. die Anschaffungskosten von neuen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht in laufenden Vergütungen bestehen, die vom zukünftigen Umsatz oder Gewinn oder einer ähnlichen ungewissen Größe abhängen, bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt hat, daß die Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes zu dienen, und die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und keinen anderen Zwecken dienen; weitere Voraussetzung ist, daß der Veräußerer der Wirtschaftsgüter keine dem Erwerber nahestehende Person ist; § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen im Bereich der Energieerzeugung oder -verteilung angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß

1. die Anschaffung oder Herstellung im Zusammenhang steht mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken, Wärmepumpenanlagen und Anlagen zur Verteilung der Wärme aus den bezeichneten Energieerzeugungsanlagen sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,
2. der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und
3. der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat; der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den ge-

ringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und

2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen,

wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gelten sinngemäß für Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmeenergieerzeugung dienen sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind.

(4) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 b

Investitionszulage zur Konjunkturbelebung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1933), geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), fallen, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Wird die Investition von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

wenn die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung begonnen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Juli 1976 geliefert oder fertiggestellt werden. An die Stelle des 1. Juli 1976 tritt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der 1. Juli 1977. Bei Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, die durch eine Bescheini-

gung des Bundesministers für Wirtschaft als Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung anerkannt worden sind, tritt an die Stelle des 1. Juli 1976 der 1. Juli 1978; Großprojekte in diesem Sinne sind insbesondere Heizkraftwerke, Kernkraftwerke, Steinkohlenkraftwerke, Müllkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmenetze, Aufschluß von Steinkohlen- und Braunkohlenfeldern, Großschachtanlagen, Anlagen für den Kernbrennstoffkreislauf, Raffinerien einschließlich Konversions- und Entschwefelungsanlagen, ober- und unterirdische Speichieranlagen für Erdöl und Erdgas sowie Rohrleitungen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Die Sätze 1 bis 6 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. Sie kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes und § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 gelten entsprechend.

(4) Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, die aber keine Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und 4 sind und die nach dem 30. Juni 1976 und vor dem 1. Juli 1977 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten gewährt. Für Gebäude und Gebäudeteile, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1977 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1977 aufgewendeten Teilerstellungskosten gewährt. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1978 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten gewährt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteu-

ergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(5) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt Entsprechendes.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 4 bis 4 b gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilerstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuerergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaut oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage

berücksichtigt worden sind, nicht mindestens 3 Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,

- a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
- b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaute oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,

3. im Fall des § 4 a

im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3, § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 4 b Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5 a

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1977 beginnt.

(2) Die §§ 1 und 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) sind weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Satz 1 gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

(3) § 2 ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1976 begonnen wird.

(4) § 4 a Abs. 1, 2 und 4 ist erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1974 beendet werden; abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 kann der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage für Ausbauten und Erweiterungen an Fernwärmenetzen, die in vor dem 1. Januar 1978 endenden Wirtschaftsjahren beendet worden sind, bis zum 30. September 1979 gestellt werden. § 4 a Abs. 3 ist erstmals auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 angeschafft oder hergestellt werden.

(5) § 4 b ist erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974 begonnen wird, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird.

(6) § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Anträge anzuwenden, für die die Antragsfrist nach dem 31. Dezember 1978 endet.

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Höchstbetragsverordnung**

Vom 28. Dezember 1978

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2480), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 4 ersetzt:

„Anlage 1

Hausschutzräume
in neuerrichteten Gebäuden (Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
1—7	19 100
8	19 750
9	20 400
10	21 000
11	21 600
12	22 200
13	22 800
14	23 400
15	24 000
16	24 600
17	25 150
18	25 700
19	26 200
20	26 700
21	27 200
22	27 700
23	28 200
24	28 700
25	29 200
26	29 650
27	30 100
28	30 550
29	31 000
30	31 450
31	31 900
32	32 300
33	32 700
34	33 100
35	33 500
36	33 850
37	34 200
38	34 500
39	34 850
40	35 150
41	35 450
42	35 800

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
43	36 150
44	36 500
45	36 800
46	37 100
47	37 400
48	37 750
49	38 050
50	38 350

Anlage 2

Hausschutzräume
in bestehenden Gebäuden
(nachträgliche Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes — DM —
1—7	29 400
8	30 300
9	31 200
10	32 100
11	33 000
12	33 900
13	34 750
14	35 550
15	36 350
16	37 150
17	37 950
18	38 750
19	39 500
20	40 250
21	41 000
22	41 700
23	42 400
24	43 100
25	43 800
26	44 400
27	44 900
28	45 400
29	45 900
30	46 400
31	46 950
32	47 500
33	48 000
34	48 550
35	49 050
36	49 600
37	50 150
38	50 700
39	51 250
40	51 800
41	52 350
42	52 850

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes — DM —
43	53 400
44	53 900
45	54 400
46	54 850
47	55 300
48	55 750
49	56 200
50	56 650

Anlage 3

Hauschutzräume
in Form selbständiger Bauten
(Außenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
1—7	39 700
8	40 350
9	41 000
10	41 600
11	42 250
12	42 850
13	43 500
14	44 150
15	44 800
16	45 500
17	46 250
18	47 000
19	47 750
20	48 500
21	49 250
22	49 950
23	50 700
24	51 450
25	52 200
26	53 000
27	53 850
28	54 750
29	55 650
30	56 550
31	57 450
32	58 350
33	59 250

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
34	60 150
35	61 050
36	61 900
37	62 750
38	63 650
39	64 550
40	65 450
41	66 350
42	67 200
43	68 050
44	68 950
45	69 850
46	70 750
47	71 650
48	72 500
49	73 350
50	74 200

Anlage 4

Großschutzräume als Mehrzweckbauten

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes je Schutzplatz — DM —
500— 750	1 840
751—1 000	1 770
1 001—1 250	1 700
1 251—1 500	1 630
1 501—1 750	1 550
1 751—2 000	1 470
2 001—2 250	1 400
2 251—2 500	1 350
2 501—2 750	1 300
2 751—3 000	1 250
über 3 000	1 250".

2. In § 2 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1978

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Vierte Verordnung
über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete
im Sinne des Investitionszulagengesetzes
(Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)**

Vom 28. Dezember 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 im Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkttorte mit ihren Förderungshöchstsätzen und Fremdenverkehrsgebiete des siebten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 14. Juli 1978 (BAnz. Nr. 179 vom 22. September 1978) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind, soweit sie förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes sind.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dritte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3116) außer Kraft.

(2) Bei Investitionsvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1976 eine Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt worden ist, sind

1. auf Gebiete, die auf Grund der Zweiten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 (BGBl. I S. 177),
2. auf Gebiete, die auf Grund der Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebietsverordnung vom 13. November 1972 (BGBl. I S. 2085) und die Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 14. August 1974 (BGBl. I S. 1986)

weiter anzuwenden, für Wirtschaftsgüter, Gebäude- teile, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie vor dem 1. Januar 1980 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Bonn, den 28. Dezember 1978

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften
der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(2. ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr)**

Vom 29. Dezember 1978

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die Anlagen der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AusnahmeV zur GefahrgutVStr) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 5), werden wie folgt geändert:

Anlage 1

1. In der Ausnahme Nr. Str 1 wird im Satz 1 das Wort „1978“ durch das Wort „1979“ ersetzt.
2. Die Ausnahme Nr. Str 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Aufzählung der Randnummern (Rn.) wird wie folgt ergänzt:
„521“.
 - b) Die Stoffaufzählung wird wie folgt ergänzt:
„15. Wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit mehr als 6 bis höchstens 60% Wasserstoffperoxid der Rn. 2501 Ziffer 41 a) und b).“
 - c) Im Absatz 2 wird hinter „... unter 12“ eingefügt:
„und 15“.

3. Die Ausnahme Nr. Str 6 erhält folgende Fassung:

**„Ausnahme Nr. Str 6
(Tankcontainer)“**

1. Abweichend von § 2 Abs. 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 41 121 der Anlage B dürfen die folgenden Stoffe in Tankcontainern befördert werden:
 - 1.1 die namentlich aufgezählten und sehr giftigen Stoffe der Rn. 2401 Ziffern 1 b) bis 5
Methylisocyanat der Rn. 2401 Ziffer 6 a)
Aethylisocyanat als Stoff der Rn. 2401 Ziffer 6 a) (assimiliert)
Methyl- und Aethylisocyanat,
Butyl- und Propylisocyanate als Stoffe der Rn. 2401 Ziffer 6 (assimiliert);
 - 1.2 die namentlich genannten Stoffe der Rn. 2401 Ziffern 12 b) bis e) und 52, sowie die den Ziffern 11 a), 12 b) bis e), 13 b), 14, 52, 81 a) und 82 a) zu assimilierenden Stoffe, die in flüssigem Zustand befördert werden;
 - 1.3 alle übrigen giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffe der Rn. 2401 Ziffern 15, 25 b) bis e), 31 c), 32 b), 61 b) bis d), g) bis i) und l), 62 und 66, sowie die den Ziffern 11 b), 12 a), 12 f), 13 a) und c), 15, 21 bis 23, 25, 31 b) und c), 61 und 62 zu assimilierenden Stoffe, die in flüssigem Zustand befördert werden;
 - 1.4 alle giftigen und gesundheitsschädlichen, staubförmigen und körnigen Stoffe der Rn. 2401 Ziffern 21 bis 23, 31 a), 41, 62, 71 bis 75, 82 bis 84 und die diesen Ziffern zu assimilierenden Stoffe.
2. Die Tankcontainer müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Kennzeichnung und Betrieb den Vorschriften des Kapitels I des Anhangs B. 1 b der GefahrgutVStr entsprechen und außerdem die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - 2.1 Bau
 - 2.1.1 Tanks für Blausäurelösungen der Ziffer 1 b), Propylenimin der Ziffer 3 und Nickelcarbonyl der Ziffer 5 a) müssen für einen Druck von mindestens 15 bar (Überdruck) berechnet sein;

- 2.1.2 Tanks für die übrigen Stoffe des Abs. 1.1 und für die Stoffe des Abs. 1.2 müssen für einen Druck von mindestens 10 bar (Überdruck) berechnet sein;
- 2.1.3 Tanks für die Stoffe des Abs. 1.3 müssen für einen Druck von mindestens 4 bar (Überdruck) berechnet sein;
- 2.1.4 Tanks für staubförmige und körnige Stoffe des Abs. 1.4 müssen nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils, Kapitel I des Anhangs B. 1 b, der GefahrgutVStr berechnet sein.
- 2.2 Ausrüstung
- 2.2.1 Die Ausrüstung der Tanks für Stoffe der Absätze 1.1 und 1.2 muß den Vorschriften des Anhangs B. 1 b, Kapitel II, Rn. 217 300 entsprechen.
- 2.2.2 Tanks für die Stoffe der Absätze 1.3 und 1.4 dürfen auch Untenentleerung haben. In diesem Fall müssen die Entleereinrichtungen bei Tanks für Stoffe des Abs. 1.3 den Vorschriften des Anhangs B. 1 b, Kapitel I, Rn. 212 301 entsprechen. Außerdem müssen die Auslaufrohre der Tanks durch Blindflansche, Abschlußkappen oder gleichwirksame Einrichtungen abschließbar sein. Tanks zur Beförderung von pulverförmigen und körnigen Stoffen dürfen abweichend von Rn. 212 301 mit einer Verschußkappe oder einer gleichwertigen Einrichtung verschließbar sein.
- 2.2.3 Wenn die Tanks mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, muß eine Berstscheibe zwischen dem Sicherheitsventil und dem Tankinnern angebracht sein. Die Anordnung der Berstscheibe und des Sicherheitsventils muß den Anforderungen der Bundesanstalt für Materialprüfung entsprechen.
- Sicherheitsventile von Tankcontainern, die für die Seebeförderung bestimmt sind, dürfen den für diese Beförderungsart geltenden Vorschriften des Abschnitts 13 der Anlage A der GefahrgutVSee entsprechen.
3. Betrieb
- Tanks für die Stoffe des Absatzes 1.1 dürfen zu höchstens 93% ihres Fassungsraumes gefüllt sein, für die Stoffe der Ziffer 5 a) und b) jedoch nur mit höchstens 1 kg pro Liter Fassungsraum.
- Tanks für die Stoffe des Absatzes 1.3 dürfen zu höchstens 95% ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
4. Zulassung des Baumusters
- Die Tankcontainer müssen gemäß den ‚Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter‘ vom 17. März 1975 (VkB1 1975 S. 198), geändert am 13. Dezember 1976 (VkB1 1977 S. 2), von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) für den Straßenverkehr zugelassen sein.
5. Sonstige Vorschriften
- 5.1 Tankcontainer für
Methyl- und Äthylisocyanat der Rn. 2401 Ziffer 6 (assimiliert)
dürfen nur einen Fassungsraum von höchstens 1 050 Liter haben.
- 5.2 Die sonstigen Beförderungsvorschriften der Anlagen A und B der GefahrgutVStr für Stoffe der Klasse IV a gelten entsprechend.
6. Übergangsvorschriften
- Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 1978 gebaut wurden und den Bedingungen dieser Ausnahme nicht entsprechen, dürfen mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) bis längstens 30. Juni 1981 weiterverwendet werden.
- Übergangsweise bis zum 31. Dezember 1979 darf
Äthylenchlorhydrin der Rn. 2401 Ziffer 12 b)
in Tankcontainern befördert werden, die für einen Druck von 4 bar (Überdruck) berechnet sind.
7. Vermerk im Begleitpapier
- Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben:
„Ausnahme Nr. Str Nr. 6.“

4. In der Ausnahme Nr. Str 19 werden im Satz 1 die Worte „Dezember 1978“ durch die Worte „Juli 1979“ ersetzt.

5. In der Ausnahme Nr. Str 25 wird die Anmerkung durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Technischen Richtlinien Tankcontainer (TRTC), die auch für Tankfahrzeuge heranzuziehen sind, wurden im Verkehrsblatt (VkBl) wie folgt veröffentlicht:

Nummer der TRTC	Fundstelle im Verkehrsblatt (VkBl) Jahr/Seite	Bezeichnung der TRTC
004	1977/622	Einwandfreie Schweißbarkeit des Werkstoffes
005	1977/622	Ordnungsgemäß ausgeführte Schweißverbindungen
006	1977/622 1978/ 22	Volle Sicherheit von Schweißverbindungen
007	1978/ 22	Merkliche Schwächungen des Werkstoffes
012	1975/201 1978/ 22	Vereinbarte Streckgrenze
013	1975/440 1978/ 22	Garantierte Streckgrenze (Re)
019	1975/201 1978/ 22	Berechnung
020	1977/234	Berechnung der Mindestwanddicke
024	1975/440 1978/ 22	Gleiche Sicherheit für Ausrüstungsteile
025	1975/440 1978/ 22	Untenentleerung
026	1977/234	Innere Absperreinrichtung
028	1977/622	Besichtigungsöffnungen
031	1977/622	Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen“.

6. In der Ausnahme Nr. Str 24 ist die Stoffaufzählung der Klasse V wie folgt zu ergänzen:

„10. Kupfernitratlösung	Rn. 2501 Ziffer 12 b)
11. 2-Äthylhexansäurechlorid	Rn. 2501 Ziffer 22
12. Isononansäurechlorid	Rn. 2501 Ziffer 22
13. Natriumsulphhydrat, 30 %ige Lösung, assimiliert der	Rn. 2501 Ziffer 36
14. Chromsäure in wässriger Lösung, assimiliert der	Rn. 2501 Ziffer 10 b)“.

7. In der Ausnahme Nr. Str 26 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Tanks aus GFK, die vor dem 1. Januar 1979 gebaut wurden, ohne den „Richtlinien für Tanks auf glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxydharz-Formstoffen (GFK)“ zu entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1980 mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung weiterverwendet werden.

Dazu sind die Tanks einer Dichtheits- bzw. Druckprüfung mit einem von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) entsprechend dem Füllgut festzulegenden Prüfdruck sowie einer inneren und äußeren Prüfung (Sichtprüfung) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen. Bei diesen Prüfungen ist außerdem eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsanteile vorzunehmen. Die Prüfung ist spätestens bis zum 31. März 1979 durchzuführen.

Auf die Prüfung durch den Sachverständigen kann verzichtet werden, wenn eine solche innerhalb des Jahres 1978 bereits durchgeführt wurde.“

8. In der Ausnahme Nr. Str 36 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2424, 2425 und 2514 der Anlage A dürfen

Barium- und Bleiverbindungen der Rn. 2401 Ziffer 71 und 72

Ätznatron (Natriumhydroxid) der Rn. 2501 Ziffer 31 a)

unter folgenden Bedingungen befördert werden:“.

9. Die Ausnahme Nr. Str 46 erhält folgende Fassung:

„Ausnahme Nr. Str 46

(Verpackung in freitragenden Kunststoffgefäßen)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2002 Abs. 13, 2409 Abs. 1, 2413 Abs. 1 2511 Abs. 2 g), 2512, 2513/1 d) 2515 Abs. 1 f), 2517 Abs. 1, 2519 und 2520 der Anlage A dürfen die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Stoffe in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum, wie er in Spalte 4 der Tabelle angegeben ist, unter den Bedingungen der Nummern 2 bis 5 im Straßenverkehr befördert werden:

1. Zugelassene Stoffe

Stoffbezeichnung	Randnummer (Rn.)	Ziffer	Fassungsraum höchstens (Liter)
p-Nitrophenol	2401	22	220
Monochloracetaldehyd-Lösung, 45 %	2401	12 a)	60
Phosphorpentachlorid	2501	12	60
Propionsäure	2501	21 d)	220
Chlorparaffinsulfochlorid	2501	22	120
Formaldehyd in wässriger Lösung mit höchstens 30 % Formaldehyd	2501	24	120
Natronlauge mit höchstens 50 % Natriumhydroxid und die Stoffe, die der Natronlauge in der v.g. Konzentration assimiliert werden können	2501	32	220
Natronlauge mit höchstens 70 % inertem Hydroxid	2501	32	220
Cynamid-Lösung, 50 %	2501	32	220
Hydrazin in wässriger Lösung	2501	34	220
Schwefelnatrium (Natriumsulfid) in wässriger Lösung mit höchstens 30 % Schwefelnatrium	2501	36	120
Lösungen von Hypochlorit mit höchstens 160 g Chlor pro Liter	2501	37 a) und b)	220

2. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn. 2002 Abs. 13 der GefahrgutVStr, in Verbindung mit den ‚Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe‘ vom 18. März 1976 (VkB1 1976 S. 254), geändert am 31. Oktober 1977 (VkB1 1977 S. 626), nachgewiesen sein.

3. Die Gefäße dürfen nur zu höchstens 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

4. Kunststoffgefäße für Hydrazin in wässriger Lösung müssen zusätzlich mit dem Gefahrezettel

— Nr. 4 — Giftige Stoffe —

versehen sein.

5. Kunststoffgefäße für Lösungen von Hypochlorit müssen mit einer Vorrichtung zum Entweichen der Gase oder mit Druckventilen ausgerüstet sein.

6. In den Begleitpapieren hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 46.“

10. In der Ausnahme Nr. Str 47 erhält Absatz B.6. folgende Fassung:

„6. Die Silo-Fahrzeuge sind den Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 der GefahrgutVStr vorzuführen. Dabei sind die Silo-Behälter erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen nach VBG 17 zu unterziehen. Die Wasserdruckprüfung ist mit mindestens 2,6 bar Überdruck durchzuführen. Ist die Wasserdruckprüfung nicht möglich oder zweckdienlich, so kann die Druckprüfung mit Einverständnis des Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 der GefahrgutVStr auch mit Gas und dem 1,1fachen des höchstzulässigen Betriebsdruckes vorgenommen werden.“

11. Es werden die nachstehenden Ausnahmen Nr. Str 50 bis 52 angefügt:

„Ausnahme Nr. Str 50

(Kubische Tankcontainer — KTC)

Abweichend von § 2 Abs. 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 15 121, 21 121, 31 121, 32 121, 33 121, 41 121, 51 121 und 61 121 der Anlage B dürfen

- Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, der Klasse I e
- selbstentzündliche Stoffe der Klasse II
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse III a
- entzündbare feste Stoffe der Klasse III b
- entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe der Klasse III c
- giftige Stoffe der Klasse IV a
- ätzende Stoffe der Klasse V
- ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe der Klasse VI,

die im Kapitel II der nachstehend genannten Richtlinien aufgeführt sind, unter folgenden Bedingungen in kubischen Tankcontainern (KTC) befördert werden.

1. Die Tanks müssen den Bedingungen der ‚Richtlinien über den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern (KTC) aus metallischen Werkstoffen‘ vom 16. Juni 1978 — TR KTC 001 — (VkB1 S. 266) entsprechen und durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) der Bauart nach zugelassen sein (s. Abs. 1.4 der vorgenannten Richtlinien).

2. Übergangsbestimmungen

Die auf Grund der Ausnahmegenehmigungen

- Nr. 203 — TVA Nr. 408/1974 —
- Nr. 253 — TVA Nr. 1724/1974 —
- Nr. 277 — TVA Nr. 1585/1974 —
- Nr. 278 — TVA Nr. 411/1974 —
- Nr. 316 — TVA Nr. 1506/1974 —
- Nr. 420 — TVA Nr. 876/1974 —
- Nr. 469 — TVA Nr. 1358/1974 —

zugelassenen kubischen Transportgefäße dürfen noch bis zum 31. 12. 1979 nach den Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigungen gebaut und bis zum 31. 12. 1984 verwendet werden. Die Verwendung kann mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) auf 12 Jahre — längstens jedoch bis zum 31. 12. 1990 — verlängert werden. Diese Regelung gilt auch für kubische Transportgefäße, die nach Ausnahmegenehmigungen der Bundesländer zugelassen wurden.

Die auf Grund der Ausnahmegenehmigungen

- Nr. 283 — TVA Nr. 1285/1968 —
- Nr. 318 — TVA Nr. 1638/1969 —*)

zugelassenen kubischen Transportgefäße dürfen noch längstens bis zum 31. 12. 1984 verwendet werden.

*) Anmerkung:

Entsprechend den Vorschriften der Anlage 2 zu § 2 der AusnahmeV zur GefahrgutVStr ist eine Beförderung in nichtzylindrischen Transportgefäßen aus Aluminium nicht zugelassen. Die Beförderung in Kleinbehältern (-containern) ist nur zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof erlaubt.

3. In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: ‚Ausnahme Nr. Str 50‘.

Ausnahme Nr. Str 51

(Zinkstaub)

Abweichend von § 1 in Verbindung mit Rn. 2201 Ziffer 6 a) der Anlage A der GefahrgutVStr finden auf Zinkstaub die Beförderungsvorschriften der Anlagen A und B der GefahrgutVStr keine Anwendung.

In den Begleitpapieren hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: ‚Ausnahme Nr. Str 51‘.

Ausnahme Nr. Str 52

(Peressigsäure mit Tensidzusatz)

Abweichend von § 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn. 2700 und 2701 der Anlage A darf das Gemisch aus

Peressigsäure höchstens	11 ‰
Essigsäure mindestens	75 ‰
Wasserstoffperoxid höchstens	1 ‰
Wasser mindestens	10 ‰
Schwefelsäure höchstens	1 ‰
Stabilisator	500 ppm
Tensidzusatz	

als Stoff der Klasse VII im Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die für Stoffe der Klasse VII Ziffer 35 anzuwendenden Verpackungs- und Beförderungsvorschriften der GefahrgutVStr sind zu beachten.
2. In den Begleitpapieren hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: ‚Ausnahme Nr. Str 52‘.

Anlage 2

Die nachstehend aufgeführten Ausnahme-/Sonderregelungen erhalten die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtliche Fassung oder sind, wenn angegeben, zu streichen:

Ausnahme-/Sondergenehmigung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
157	mit allen Angaben zu streichen			
159	mit allen Angaben zu streichen			
166	mit allen Angaben zu streichen			
203	III a	1 bis 5	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l — befristet bis 31. 12. 1979 —	TVA Nr. 408/1974
228	mit allen Angaben zu streichen			
237	I c	15 u. 15 B	Verpackungszulassung	TVA Nr. 674/1975, 691/1976, 164/1977, 1204/1977 und 260/1978
248	mit allen Angaben zu streichen			

Ausnahme-/Sondergenehmigung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
253	II III b III c	6 a) u. c) 13 a) u. b) 9 c)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l — befristet bis 31. 12. 1979 —	TVA Nr. 1724/1974, 982/1975 und 692/1976
267	mit allen Angaben zu streichen			
272	mit allen Angaben zu streichen			
277	IV a	22 b), 61, 72, 83, 83 b) u. d)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l — befristet bis 31. 12. 1979 —	TVA Nr. 1585/1974, 1571/1975 und 693/1976
278	V	31 a)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l — befristet bis 31. 12. 1979 —	TVA Nr. 411/1974, 177/1975 und 1287/1977
283	IV a	31 a)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen Einschränkung: Die Ausnahme-genehmigung gilt längstens bis zum 31. Dezember 1979. Die Gefäße dürfen nur in geschlossener Ladung verwendet und unterwegs nicht umgeladen werden.	TVA Nr. 1285/1968
304	I a	12 a)	Beförderung in loser Schüttung in Kleinbehältern(-containern)	TVA Nr. 1148/1969 und 702/1978
307	mit allen Angaben zu streichen			
312	mit allen Angaben zu streichen			
313	mit allen Angaben zu streichen			
315	mit allen Angaben zu streichen			
316	III c V	8 1 a), 2 b), 2 c), 10 b), 32 u. 41 a) u. b)	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l — befristet bis 31. 12. 1979 —	TVA Nr. 1506/1974, 675/1975, 694/1976, 1160/1976, 213/1977, 500/1977, 1270/1978 und Heft 2/1979
318	III b	8	Verpackung in Rollsicken-Deckelfässern bei Beförderung in geschlossener Ladung mit gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen Einschränkung: Die Beförderung in nichtzylindrischen Transportgefäßen aus Aluminium ist nicht zugelassen. Die Beförderung in Kleinbehältern(-containern) ist nur zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof zugelassen — befristet bis 31. 12. 1979 —	TVA Nr. 1638/1969
335	I a	—	Zulassung der Raketentreibsätze P 640, P 57 und P 63/074 in bestimmter Zusammensetzung	TVA Nr. 848/1976 und 930/1976

Ausnahme-/Sondergenehmigung Nr.	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahme-/Sondergenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
336			mit allen Angaben zu streichen	
373			mit allen Angaben zu streichen	
420	V	21 c	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l — befristet bis 31. 12. 1979 —	TVA Nr. 876/1974
438			mit allen Angaben zu streichen	
469	IV a	75	Zulassung von kubischen Transportgefäßen mit einem Fassungsraum bis 1 050 l — befristet bis 31. 12. 1979 —	TVA Nr. 1358/1974, 1727/1974, und 876/1977
EVO 27/78	III a	5	Verpackungszulassung	TVA Nr. 577/1978

Anlage 3

Die Sondergenehmigungen Nr. 157 und 166 werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2819/78 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	1. 12. 78 L 334/58
30. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2820/78 der Kommission zur Festsetzung einiger vom 16. Dezember 1978 bis zum 15. Dezember 1979 im Weinsektor geltender Referenzpreise	1. 12. 78 L 334/59
30. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2821/78 der Kommission zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	1. 12. 78 L 334/61
	Berichtigung:	7. 12. 78 L 342/20
30. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2822/78 der Kommission zur Aufstellung des Verzeichnisses der zugelassenen Rebsorten, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen verwendet werden dürfen, und weitere Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung	1. 12. 78 L 334/76
30. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2823/78 der Kommission zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76	1. 12. 78 L 334/84
1. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2838/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	2. 12. 78 L 336/37
5. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2868/78 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis	6. 12. 78 L 340/5
6. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2879/78 der Kommission zur Festsetzung der Preise, die für die Berechnung des Wertes der am 31. Dezember 1978 bei der Intervention eingelagerten und auf das Haushaltsjahr 1979 zu übertragenden Agrarerzeugnisse zu berücksichtigen sind	7. 12. 78 L 342/14
30. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2887/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1978 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	8. 12. 78 L 344/12
7. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2888/78 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten	8. 12. 78 L 344/27
7. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2889/78 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/78	8. 12. 78 L 344/28
5. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2903/78 des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 hinsichtlich der Kalmare	12. 12. 78 L 347/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
5. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2904/78 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1979	12. 12. 78	L 347/2
5. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2905/78 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1979	12. 12. 78	L 347/4
5. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2906/78 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1979	12. 12. 78	L 347/6
5. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2907/78 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1979	12. 12. 78	L 347/7
12. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2912/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2058/77 betreffend den Transfer von Magermilchpulver zur italienischen Interventionsstelle	13. 12. 78	L 348/5
12. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2925/78 des Rates zur Aussetzung der Anwendung der Bedingung für die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien in die Gemeinschaft gemäß dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Spanien	14. 12. 78	L 350/4
13. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2933/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1804/77 in bezug auf die im Wirtschaftsjahr 1977/78 für die Destillationspflichten vorgesehenen Fristen	14. 12. 78	L 350/18
14. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Getreide	19. 12. 78	L 351/16
14. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2945/78 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 über die Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost	19. 12. 78	L 351/18
14. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2946/78 der Kommission zur Einführung der Möglichkeiten, für das Wirtschaftsjahr 1978/79 langfristige Verträge für die private Lagerhaltung bestimmter Tafelweine abzuschließen	19. 12. 78	L 351/20
14. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2947/78 der Kommission zur Ermöglichung des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Traubenmosten und konzentrierten Traubenmosten für das Wirtschaftsjahr 1978/1979	19. 12. 78	L 351/23
14. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2948/78 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino romano	19. 12. 78	L 351/24
14. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2949/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern	19. 12. 78	L 351/26
14. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2958/78 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	14. 12. 78	L 352/10
15. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2962/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 hinsichtlich der im Rahmen der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch ausgestellten Kennkarten	14. 12. 78	L 352/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
27. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	4. 12. 78	L 337/1
1. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2843/78 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	5. 12. 78	L 339/5
4. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2844/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourrette-seide, der Tarifnummer 50.09, mit Ursprung in Südkorea und Indien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 12. 78	L 339/12
4. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2845/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen, der Tarifstelle 71.12 A, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 12. 78	L 339/13
4. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2846/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für nichtdruckende elektronische Rechenmaschinen der Tarifstelle 84.52 ex A, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 12. 78	L 339/15
4. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2847/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren der Tarifnummer 85.18, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 12. 78	L 339/17
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2848/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1979)	8. 12. 78	L 343/1
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2849/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1979)	8. 12. 78	L 343/5
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2850/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1979)	8. 12. 78	L 343/8
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2851/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (1979)	8. 12. 78	L 343/11
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2852/78 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien (1979)	8. 12. 78	L 343/14
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2853/78 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien (1979)	8. 12. 78	L 343/22
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2854/78 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1979)	8. 12. 78	L 343/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2855/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1979)	8. 12. 78	L 343/33
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2856/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1979)	8. 12. 78	L 343/36
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2857/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthütet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei (1979)	8. 12. 78	L 343/39
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2858/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1979)	8. 12. 78	L 343/42
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2859/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1979)	8. 12. 78	L 343/45
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2860/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1979)	8. 12. 78	L 343/48
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2861/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1979)	8. 12. 78	L 343/51
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2862/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1979)	8. 12. 78	L 343/54
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2863/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifstelle 07.01 S des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1979)	8. 12. 78	L 343/57
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2864/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1979)	8. 12. 78	L 343/60
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2865/78 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1979)	8. 12. 78	L 343/63
5. 12. 78 Entscheidung Nr. 2869/78/EGKS der Kommission zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3002/77/EGKS über die Verpflichtung der Stahlhändler zur Einhaltung der Preisvorschriften	6. 12. 78	L 341/1
5. 12. 78 Entscheidung Nr. 2870/78/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3003/77/EGKS zur Verpflichtung der Unternehmen der Stahlindustrie, Konformitätsbescheinigungen für bestimmte Stahlerzeugnisse auszustellen	6. 12. 78	L 341/5
5. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2871/78 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2608/77 für 1978 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	7. 12. 78	L 342/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2872/78 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, der Tarifstelle ex 88.02 B II c)	7. 12. 78	L 342/2
5. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2873/78 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe tropischer Waren	7. 12. 78	L 342/3
5. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2882/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs	8. 12. 78	L 344/1
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2899/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1979)	13. 12. 78	L 349/1
23. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2900/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1979)	13. 12. 78	L 349/5
27. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2901/78 des Rates zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe von Fischen	13. 12. 78	L 349/9
27. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2902/78 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe industrieller Waren	13. 12. 78	L 349/11
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2916/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1979)	18. 12. 78	L 354/1
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2917/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1979)	18. 12. 78	L 354/4
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2918/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (1979)	18. 12. 78	L 354/7
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2919/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1979)	18. 12. 78	L 354/10
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2920/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft (1979)	18. 12. 78	L 354/14
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2921/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (1979)	18. 12. 78	L 354/18
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2922/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1979)	18. 12. 78	L 354/21
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2923/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 50.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1979)	18. 12. 78	L 354/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2924/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern zur Berichtigung eines Fehlers in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen für den Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	14. 12. 78	L 350/1
13. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2931/78 der Kommission über die für die Ermittlung des Zollwerts maßgebende Menge von Waren, die in mehreren Lieferungen eingeführt werden	14. 12. 78	L 350/16
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2954/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs	16. 12. 78	L 352/1
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2955/78 des Rates zur Verlängerung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Hosen mit Ursprung in Indien in das Vereinigte Königreich	16. 12. 78	L 352/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 334. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 233 vom 13. Dezember 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 233 vom 13. Dezember 1978 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.